

Verwaltungsgericht Düsseldorf Urteil vom 13. 6. 2006 25 K 94/06 rkr. = EzD 2.2.1 Nr. 21

Zur Denkmaleigenschaft einer Freifläche (sog. „Bauerngarten“) als Bestandteil einer unter Denkmalschutz gestellten dreiflügeligen Hofanlage

Aus den Gründen

... Nach § 2 Abs. 1 DSchG sind Denkmäler Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen (1) bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und (2) für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. Hierbei reicht es hinsichtlich der einzelnen Anforderungen zu (1) und (2) aus, wenn jeweils eine der gesetzlich normierten Voraussetzungen erfüllt ist. In weiterer Auslegung des Kriteriums der Denkmalwürdigkeit – des öffentlichen Interesses an Erhaltung und Nutzung des Objekts – hat die st. Rspr. der Obergerichte ferner das weitere Erfordernis entwickelt, dass eine allgemeine Überzeugung von der Denkmalwürdigkeit einer Sache und der Notwendigkeit ihrer Erhaltung besteht, was voraussetzt, dass die Denkmalwürdigkeit in das Bewusstsein der Bevölkerung oder zumindest eines weiten Kreises von Sachverständigen eingegangen ist, was u. a. durch Fachpublikationen oder Presseberichte dokumentiert werden kann (vgl. Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Denkmalrecht NRW, 2. Aufl. 1989, § 2 Rn. 28; Moench/Oetting NVwZ 2000 S. 146 [149f.], jeweils m.z. w.N. aus der Rspr. der Obergerichte).

Letztere Anforderung ist hier erfüllt. Bereits aus dem Schriftwechsel der Beteiligten ... ergibt sich die Existenz eines umfänglichen Schrifttums zu verschiedenen Gartenformen, insbesondere auch Bauerngärten. Diese waren auch Gegenstand einer bei den Verwaltungsvorgängen des Beklagten dokumentierten ARD-Sendung vom 2. 6. 2002 zum Thema „Bauerngärten“; bei den Verwaltungsvorgängen sind auch weitere Aufsätze zum Thema „Bauerngärten“ dokumentiert. Die Prozessbevollmächtigten der Kl. haben im Gerichtsverfahren Akteneinsicht in diesen Verwaltungsvorgang erhalten und sich hierzu weiter nicht geäußert.

Der Bauern-/Gemüsegarten ist als Teil der dreiflügeligen Hofanlage des Anwesens H-Straße 6 i. S. d. § 2 Abs. 1 DSchG bedeutend für Städte und Siedlungen (vgl. dazu, dass das Gericht lediglich die zur Begründung des Eintragungsbescheides herangezogenen gesetzlichen Tatbestandsmerkmale prüft, Urteil des VG Düsseldorf vom 14. 9. 2001 25 K 4328/99).

Insoweit muss das Objekt geeignet sein, geschichtliche Entwicklungen aufzuzeigen oder zu erforschen, es muss einen bestimmten geschichtlichen Zusammenhang dokumentieren können. Es braucht aber nicht als einzigartig oder hervorragend für die einzelnen gesetzlichen Merkmale dazustehen; der Denkmalschutz umfasst nicht nur die „klassischen“ Denkmäler, sondern auch solche Objekte, die unterhalb dieser Schwelle in besonderer Weise Ausdruck der Entwicklung von Land und Leuten sind, wozu auch Sachen von nur örtlicher Bedeutung gehören (vgl. OVG NW, Urteil vom 2. 4. 1998 10 A 6550/95).

Bedeutend für Städte und Siedlungen ist ein Objekt, wenn es einen besonderen Aussagewert für die Baugeschichte einer Stadt oder Siedlung hat, etwa weil es charakteristisch ist für Häuser einer bestimmten Schicht und Zeit, ferner wenn es den historischen Entstehungsprozess einer Stadt oder Siedlung bezeugt (OVG NW a. a. O.).

Die ortsgeschichtliche Bedeutung der Hofanlage H-Straße 6 ist in den angefochtenen Bescheiden eingehend dargelegt; der Hof gehört zur prägenden historischen Bausubstanz von D. Dies wird von der Kl. auch nicht in Zweifel gezogen. Das Gericht folgt insoweit den Gründen der angefochtenen Bescheide, § 117 Abs. 5 VwGO. In den Bescheiden ... ist ferner zutreffend die Bedeutung des Bauerngartens/Gemüsegartens als Teil der gesamten Hofanlage dargelegt; er gehört als prägende Freifläche zu der Hofanlage, ebenso wie der Innenhof. Als Freifläche hat er kartenmäßig dokumentiert mindestens seit 1903 bestanden. Insoweit kommt es auf die in der vorgerichtlichen Korrespondenz gelegentlich aufgetretene Begriffsverwirrung nicht an. Im Lageplan von 1903 ist der südlich der Gebäude gelegene Gartenteil als „Bauerngarten“, der westlich gelegene Teil – um den es hier geht – als „Gemüsegarten“ bezeichnet. Dieser westliche Teil ist vom Bekl. später gelegentlich als „Bauerngarten“ bezeichnet worden, womit allerdings auf die verschiedenartige Nutzung der als „Bauerngarten“ im Schrifttum bezeichneten Flächen (teilweise Ziergarten, teilweise Nutzgarten) abgehoben wurde. Diese unterschiedliche Nutzung findet sich nach der Dokumentation des Beklagten, die nach der Ortsbesichtigung bestätigt worden ist, auch bei der unter Denkmalschutz

gestellten Fläche, die an ihrer Nordseite mit Nutzpflanzen, im südlichen Bereich verstärkt mit – ungepflegten und verwilderten – Zierpflanzen und groß gewordenen Zier- und Nutzbäumen bewachsen ist; der Ziergartenteil setzt sich fort in dem südlich der Gebäude liegenden, von der Denkmaleintragung nicht erfassten Fläche, die im historischen Plan von 1903 als „Bauerngarten“ bezeichnet ist. Die Grundstruktur des Gartens im Zusammenwirken mit der Hofanlage ist über die Jahrzehnte hinweg erhalten geblieben, wie aus den vom Bekl. im Ortstermin überreichten Luftbildern aus den Jahren 1926, 1951, 1968, 1994 und 2000 deutlich erkennbar wird, die im Übrigen die Überwucherung des südlichen Gartenbereichs durch größer werdende Bäume erkennen lassen. Soweit die Kl. (Schreiben vom 10. 6. 2005 an den Bekl.) meint, als historische Gründenkmäler kämen nur einzelne, näher bezeichnete historische Park- und Gartenanlagen in Betracht, ist dies gegenüber den oben genannten Kriterien aus der Rspr. des OVG NW zu eng gefasst. Im Übrigen erfüllt der Garten nach dem vom Bekl. dokumentierten und im Ortstermin bestätigten tatsächlichen Zustand auch die Anforderungen an den Bauerngarten in dem in diesem Schreiben zitierten Buch von Dr. Hensel, „Prachtvolle Nutz- und Bauerngärten“.

Für die Erhaltung und Nutzung der Gartenfläche als Teil der Hofanlage H-Straße 6 sprechen neben den von der Bezirksregierung ... zusätzlich herangezogenen städtebaulichen Gründen insbesondere wissenschaftliche und volkskundliche Gründe. Die wissenschaftlichen Gründe setzen voraus, dass die Sache für die Wissenschaft oder einen Wissenschaftszweig von Bedeutung ist, was der Fall sein kann, wenn die Sache die Entwicklung einer Wissenschaft dokumentiert oder selbst als Gegenstand wissenschaftlicher Forschung in Betracht kommt (vgl. Moench/Oetting a. a. O. S. 149 m.w.N., Urteil des VG Düsseldorf vom 14. 9. 2001 a. a. O.).

Letzteres ist hier der Fall, wie sich schon aus der Vielzahl von Schrifttum über verschiedene Formen von Gärten, insbesondere Bauerngärten, ergibt, welches bei den Verwaltungsvorgängen des Bekl. aufgelistet ist. Die volkskundlichen Gründe, die sich aus der insgesamt gut erhaltenen Hofanlage als Anschauungsobjekt der Wohn-, Wirtschafts- und Lebensweise am Niederrhein im 19. und 20. Jahrhundert ergeben, sind in den angefochtenen Bescheiden, insbesondere auch dem Widerspruchsbescheid, eingehend dargelegt ...